



# Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens

## Hinweise



**Dieser Text ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und stellt keine Rechtsberatung dar.**



- Bei der Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe im Fach Sport muss auf folgende rechtlich eindeutige Regelungen auch unter Pandemiebedingungen hingewiesen werden. Rechtliche Grundlagen sind neben den üblichen allgemeinen Grundlagen (HSchG) in der OAVO, **Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2020 bis 31.01.2021**, und als Anlage zur OAVO **im Ausführungserlass Sport zur Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung und für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport im Landesabitur 2020 und 2021** zu finden.
- 5
- 10 In Kenntnis dieser verbindlichen Regelungen, wie die Leistungsbewertung im Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe ermittelt werden muss, gekoppelt mit den rechtlichen Vorgaben in der OAVO, dass keine Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht befreit werden können (vgl. OAVO § 17/1), muss auch eine Bewertung in Punkten nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

15

### Rechtliche Vorgaben

- kontinuierlich erbrachte Leistungen
  - Mitarbeit im Unterricht,
  - Versuchsbeschreibungen und -auswertungen,
  - 20 ○ Protokolle,
  - schriftliche Ausarbeitungen,
  - Präsentationen, Hausaufgaben,
  - Referate
  - und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler
  - 25 in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt

## Leistungsfeststellung



## Bewertung und Beurteilung

- 30 • Ergebnisse der Leistungsnachweise – Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind
  1. Klausuren,
  2. Referate und Präsentationen (z.B. Praktikumsberichte),
  3. umfassende schriftliche Ausarbeitungen,
  - ...
  - 35 6. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen.
- Leistungsnachweise pro Halbjahr
  - In der Einführungsphase sind in jedem Schulhalbjahr folgende Leistungsnachweise anzufertigen: ... im Fach Sport eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird,
  - 40 ○ Im Leistungsfach Sport werden in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Prüfungshalbjahr (Q4) eine, wobei der sporttheoretische Anteil jeweils in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit 50 Prozent gewichtet wird,
  - 45 ○ Im Grundkurs Sport wird in den Schulhalbjahren Q1 bis Q4 eine besondere Fachprüfung durchgeführt, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird.

50 Die Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach Sport erfolgt zunächst durch eine getrennte Bewertung der theoretischen und praktischen Leistungen. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung von mehr als drei Punkten aus (vgl. Sperrklauseltabelle). Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus. Näheres wird durch Erlass geregelt.

60 In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Kolleginnen und Kollegen, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten, abweichend von OAVO § 9 / Abs. 5, 6 und 10 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.

Für die Erstellung der Halbjahresnote sieht der Ausführungserlass Sport vom 20.11.2019 folgendes vor:

65 Die Tabelle besteht sowohl aus zwingenden Vorgaben als auch aus Variablen. Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote des Kurshalbjahres ist § 9 OAVO. Die Gewichtungen zwischen den besonderen Fachprüfungen und den kontinuierlich erbrachten Leistungen im Unterricht<sup>1</sup> sowie die Gewichtungen zwischen Sporttheorie und Sportpraxis bei den besonderen Fachprüfungen im Grundkurs und in der E-Phase, sind als beispielhaft anzusehen.

70

---

<sup>1</sup> Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise (§ 9 Abs. 3 Satz 1 OAVO).



# Übersicht

Die Halbjahresnote im Fach Sport ergibt sich aus:							
<b>Leistungskurs Sport<sup>2</sup></b>	besondere Fachprüfung(en) <sup>3</sup>			kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht			
	bis zu 50 %			mindestens 50 %			
	Fachprüfung 1		Fachprüfung 2 <sup>3</sup>				
	50 %		50 %				
	diese ergibt sich aus:						
	Sporttheorie	Sportpraxis	Sporttheorie	Sportpraxis			
	50 %	50 %	50 %	50 %			
<b>Grundkurs-fach Sport (3-std)<sup>4</sup></b>	besondere Fachprüfung			kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht			
	bis zu 50 %			mindestens 50 %			
	diese ergibt sich aus:						
	Sporttheorie		Sportpraxis				
	bis zu 50 % <sup>4</sup>		mindestens 50 % <sup>4</sup>				
<b>Grundkurs-fach Sport (2-Std)<sup>5</sup></b>  + <b>E-Phase<sup>5</sup></b>	besondere Fachprüfung			kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht			
	bis zu 50 %			mindestens 50 %			
	diese ergibt sich aus:						
	Sporttheorie		Sportpraxis				
	mindestens 25 % <sup>5</sup>		bis zu 75 % <sup>5</sup>				

<sup>2</sup> Nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b OAVO ist der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung jeweils in Form einer Klausur zu prüfen und mit 50 % zu gewichten. Hier ist die Gewichtung des sporttheoretischen Anteils an der besonderen Fachprüfung fest vorgeschrieben.

<sup>3</sup> In der Q4 gibt es im Leistungskurs nur eine besondere Fachprüfung (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b OAVO).

<sup>4</sup> Im dreistündigen Grundkurs soll bei der Bewertung der besonderen Fachprüfung zu der für die Abiturprüfung maßgeblichen gleichen Gewichtung zwischen sportpraktischem und sporttheoretischem Teil (§ 25 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 und 5 OAVO) hingeführt werden.

<sup>5</sup> Nach § 9 Abs. 6 Satz 3 Buchst. a und nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 OAVO ist der Anteil des sporttheoretischen Teils an der besonderen Fachprüfung mit mindestens 25% zu gewichten.



# Anpassungen

## Zur Notenfindung in Zeiten der Anpassungen von Unterricht an Bedingungen, die die Bekämpfung der Pandemie erforderlich machen

75 Anders als in der Sekundarstufe I dürfen Lernende in der Sekundarstufe II aufgrund eines persönlichen Risikos oder eines Handicaps nicht vom Sportunterricht befreit werden. Alle Lernenden werden in jedem Halbjahr im Fach Sport unterrichtet und nach dem Punktesystem und nach den Vorgaben des HSchG, der OAVO und des Ausführungserlasses bewertet und beurteilt.

80 Alle Lehrkräfte sind in der Lage, den Unterricht in der pandemischen Zeit so anzupassen, dass Sie den Vorgaben des Ministeriums (Planungsszenarien: vgl. Leitfa- den Schulbetrieb, gültige Hygienepläne, sonstige Hinweise durch das Ministe- rium) und den Weisungen der Gesundheitsämter und der Schulträger in vollem Umfang entsprechen können. Die Lehrkräfte sind sich bewusst, dass Sie gerade im besonderen Umfeld Sportunterricht alternative Unterrichtsverfahren so zur Anwendung bringen müssen, dass die Noten in der E- und Q-Phase valide erteilt werden können.

Besonders beachtenswert ist hier die Tatsache, dass das Fach Sport im Gegensatz zu vielen anderen Fächern einen verbindlich zu bewertenden Praxisanteil beinhal- tet (siehe Tabelle weiter oben). Hier ist es wichtig, dass nicht nur allgemeiner sporttheoretischer Unterricht wie „Trainingslehre, Bewegungslehre, Sport und Gesellschaft“ die sportpraktischen Unterrichtsangebote ersetzt, sondern auch im Speziellen sichergestellt werden muss, dass gerade die sportpraktischen Inhalte äquivalent theoretisch vermittelt werden. Alle Lehrkräfte bilden die Noten nach den weiter vorne rechtlich eindeutig vorgegebenen Verfahren und unterrichten die Inhalte nach den Vorgaben des KCGO nach sämtlichen rechtlichen Setzungen und Zielen und nach der grundlegenden Intention des Hessische Schulgesetzes.

### Notenvergabe in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens

100 Wichtig: Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und hat sich an den Zielsetzungen des Kurses zu orientieren. Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern. Wenn Lehrkräfte aufgrund des Infektionsgeschehens von ihren eigentlichen Zielsetzun- gen abweichen oder gezwungen sind, alternative Planungen umsetzen zu müssen, werden die Lernenden und sofern nötig deren Eltern, mit Verweis auf eine Pla- nungsänderung aufgrund der zwingenden Anpassungen an das Infektionsgesche- hen, spätestens 2 Wochen vor der Wahl der Prüfungssportarten informiert. Hier wird auch auf die Verfügung des Landes Hessens vom 06.11.2020 verwiesen, die eine „Anpassung für den Unterricht im Fach Sport in der Qualifikationsphase so- wie zum sportpraktischen Prüfungsteil im Grundkurs- und Leistungsfach“ an die Pandemieentwicklung möglich macht. Inhalte der Kurse in der Qualifikations- phase im Fach Sport können nun für das Landesabitur 2021 und 2022 aufgrund der hessenweiten oder lokalen Einschränkungen erweitert werden.

### Planungsszenario Stufe I

115 Der Unterricht kann im angepassten Regelbetrieb eingeschränkt (nach Inhalten, z.B. Verbot des Inhaltsfelds Ringen und Raufen, nach Hygieneplänen (HKM, Schul- träger)) durchgeführt werden. Angepasste praktische Angebote können überwie- gend und i.d.R. nach üblichen Kriterien benotet werden.

120



### Planungsszenario Stufe II

125 Im eingeschränkten Regelbetrieb (z.B. kontaktfreier Sportunterricht) müssen ausgesetzte Angebote theoretisch kompensiert und entsprechend überprüft werden. Sicher können hier noch ausgewählte praktische Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Hygienepläne (z.B. Abstandsgebot) und lokaler Vorgaben durchgeführt werden. Komplexere Praxisaufgaben mit Gegnerinnen und Gegnern und Partnerinnen und Partnern, mit Mannschaftsteilen und Mannschaften werden in Stufe II nur schwerlich oder gar nicht mehr zu lösen sein.

130

### Planungsszenario Stufe III

135 Möglicherweise wie in Stufe II, nur dass die Lerngruppe verkleinert ist. Individuelle Lösung sportpraktischer Aufgaben sind dem Könnensstand und der privaten Ausstattung der Lernenden angepasst, wenn auf unterrichtsersetzende Verfahren zurückgegriffen werden müsste.

### Planungsszenario Stufe IV

140 Es scheint in Zeiten des Distanzunterrichts eigentlich nicht mehr möglich praktische Inhalte vor dem Hintergrund der Leistungsbewertung durch normierte Verfahren abzufragen. Möglicherweise kann aber auf digital erfasste Lösungen ausgewichen werden. So können Lösungen praktischer Aufgabenstellungen per Smartphone / PC-Kamera im privatem Raum aufgenommen und durch die Lernenden selbständig beschrieben, analysiert, erklärt und diskutiert werden.

Das Hessische Kultusministerium veröffentlicht auf seiner Homepage die Sonderseite "Schule in Zeiten der Pandemie" <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> zeitnah die neuesten Vorschriften wie Ministerbriefe, aktueller Hygieneplan, Leitfaden Schulbetrieb, Eckpunktepapiere, Handreichung unterrichtsersetzende und unterrichtsunterstützende Lernsituationen, usw.

Zu dieser „Orientierungshilfe für die Pandemiezeit: Leistungsbewertung im Sportunterricht in der Sekundarstufe II“ sind neben dem Hessisches Schulgesetz vor allem die folgenden Rechtsvorgaben grundlegend:

- Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2020 bis 31.01.2021.
- Anlage zur OAVO: Ausführungserlass Sport zur Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung und für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport im Landesabitur 2020 und 2021. A.3-323.300.000-380 Erlass vom 20. November 2019.
- LA21 LA22 Einzelerlass Sport vom 06.11.2020: Anpassung der Vorgaben für den Unterricht im Fach Sport in der Qualifikationsphase sowie zum sportpraktischen Prüfungsteil im Grundkurs und Leistungsfach.

## Quellen



## Impressum

### Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS)

Autor:  
Jochen Delp

Layoutvorlage: Philip Benz, Johannes Limmeroth  
Satz: Johannes Limmeroth

Verantwortlich für das Handlungsfeld:  
Susanne Kienzler-Schlegel, Johannes Limmeroth

Gesamtverantwortung:  
Alexander Jordan

Wilhelmshöher Allee 64-66, 34119 Kassel  
E-Mail: [zfs@kultus.hessen.de](mailto:zfs@kultus.hessen.de)

Stand: 02.03.2021  
Version: 1.1

<https://zfs.bildung.hessen.de>